

Fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 26. Mai 2020) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für ein Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen

Vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen. Diese Gesetzesinitiative wird insbesondere vor dem Hintergrund, dass zeitnah keine entsprechende EU-weite Regelung möglich ist, begrüßt. Mit der Initiative sollen Vollzugshindernisse beseitigt werden, die sich daraus ergeben, dass die einschlägigen Regelungen der EU-F-Gase-Verordnung nur an das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt in der Union anknüpfen. Die Regelungen sollen also zum einen den Vollzug erleichtern, zum anderen aber auch die Rechtssicherheit für diejenigen, die die Stoffe, Erzeugnisse und Einrichtungen erwerben und verwenden, erhöhen. Durch die neuen Regelungen ist aber auch von einem gewissen Mehraufwand im Vollzug auszugehen. Im Einzelnen bestehen unsererseits folgende Anmerkungen zum Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1 Ziffer 2

Zu § 12i Absatz 1:

- Es wird davon ausgegangen, dass hier zur besseren Lesbarkeit statt des Begriffs „Inverkehrbringen“ die Formulierung „für Dritte bereitzustellen, an Dritte abzugeben und zu erwerben“ gewählt wurde, aber damit dennoch alle Bereiche des Begriffs „Inverkehrbringen“ des ChemG und damit auch der Export in Staaten außerhalb des Geltungsbereichs des ChemG abgedeckt sein sollen. Das Verbringen in den Geltungsbereich des ChemG dürfte über den „Erwerb“ erfasst sein.

Sollte diese Formulierung beibehalten bleiben, sollte geprüft werden, ob zur Klarstellung noch entsprechende Begriffsdefinitionen erforderlich sind, wie dies zum Beispiel in der ChemverbotsV zum Begriff „Abgabe“ erfolgte.

- Es sollte geprüft werden, ob an das Verbot der Bereitstellung/Abgabe und des Erwerbs ein Verwendungsverbot für derartige Erzeugnisse/Einrichtungen angeschlossen werden kann. Ansonsten könnte der Fall auftreten, dass ein Erzeugnis zwar verbotswidrig erworben wurde, aber die Verwendung dieses Erzeugnisses nicht untersagt werden kann. Für die Verwendung sollte auf die Definition des § 3 Nr. 10 ChemG abgestellt werden, da damit das Erzeugnis insgesamt vom Verwendungsverbot erfasst sein würde. Der Begriff „Verwendung“ der EU-F-Gase-VO umfasst hingegen lediglich den „Einsatz fluorierter Treibhausgase zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung von Erzeugnissen und Einrichtungen ...“. Mit dieser Begriffsdefinition würde ein Verbot der Verwendung erst bei anstehenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten greifen.

Sollte eine Regelung bezogen auf die Erzeugnisse/Einrichtungen nicht möglich sein, sollte geprüft werden, ob das Verwendungsverbot über eine entsprechende Definition des Begriffs „Erwerb“ mit erfasst werden könnte.

Zu § 12i Absatz 2:

- Nach der Begründung zum Gesetzesentwurf soll die Erklärung den Erwerber von Erzeugnissen hinsichtlich der Einhaltung des Verbotes nach § 12i Absatz 1 unterstützen. Für die Behörde soll diese ein Anhaltspunkt für die rechtmäßige Abgabe beziehungsweise den rechtmäßigen Erwerb des betreffenden Erzeugnisses sein. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in vielen Fällen eine derartige Erklärung nicht vorliegt. Hier sind zum Beispiel folgende Fallkonstellationen denkbar:
 - Das Erzeugnis wurde bereits vor Inkrafttreten der Regelung des § 12i Absatz 2 erworben.
 - Der Abgebende hat gegen seine Pflicht zur Übermittlung der Erklärung verstoßen.
 - Der Abgebende hat vom Ausnahmetatbestand nach Satz 2 Gebrauch gemacht.
 - Der Abgebende hat seinen Sitz außerhalb von Deutschland. Hier stellt sich die Frage, ob er zur Abgabe der Erklärung verpflichtet werden kann. Er müsste sich zwar, wie auch bei den Abgabevorschriften der ChemVerbotsV, im Vorfeld der Abgabe über die Regelungen im Empfängerland informieren. Die Ahndung von Verstößen (sofern dieser überhaupt vorliegt) dürfte sich aber schwierig gestalten.
 - Der Erwerber kommt der Aufbewahrungspflicht nicht nach.
 - Die Aufbewahrungsfrist ist bereits abgelaufen.

Im Vollzug müsste also auch geprüft werden, warum eine Erklärung nicht vorliegt. Um dies etwas zu erleichtern, wird die Streichung der Ausnahmeregelung in Satz 2 vorgeschlagen. Der Wegfall der Ausnahmeregelung dürfte für den Abgebenden nicht wesentlich mehr Aufwand bedeuten, der Erwerber könnte hingegen davon sogar profitieren (Vermittlung einer gewissen Rechtssicherheit). Zum anderen würden sich damit Fragen zur Auslegung „Was sind offensichtliche Umstände“ erübrigen.

- Darüber hinaus wird vorgeschlagen,
 - die Aufbewahrungsfrist für die Erklärung in Anlehnung an Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 auf fünf Jahre zu setzen sowie
 - in Satz 1 eine neue Nr. 4 aufzunehmen, nach der in die Erklärung ein Hinweis auf die auch für den Erwerber bestehende Aufbewahrungspflicht aufzunehmen ist. Dies wird gerade vor dem Hintergrund, dass die Regelungen nicht in der nationalen ChemKlimaschutzV angesiedelt und damit dem Erwerber gegebenenfalls gar nicht bewusst sind, für sinnvoll erachtet.

Zu § 12i Absatz 3:

Mit der vorgeschlagenen Regelung könnte es problematisch werden, den Erhalt der Kennzeichnung beim Import der Erzeugnisse zu fordern. Sollte die ursprüngliche Kennzeichnung hier nicht vorhanden sein, könnte diese dann bei einer weiteren Abgabe auch nicht neu angebracht und dies gegebenenfalls auch nicht gefordert werden. Es sollte daher geprüft werden, ob die Worte „erneut für Dritte bereitstellt oder an Dritte abgibt“ durch die Worte „erneut in den Verkehr bringt“ ersetzt werden sollten. Im letzten Teilsatz könnte dann zur Klarstellung vor dem Wort „Inverkehrbringen“ das Wort „erstmaligen“ eingefügt werden.

Zu § 12j Absatz 1

Auch hier sollte aus hiesiger Sicht beim Begriff „Verwenden“ auf die Definition des ChemG abgestellt werden, damit unter anderem auch die Lagerung abgedeckt ist. Sollte dies nicht möglich sein, sollte geprüft werden, ob in Analogie zu § 12i Absatz 1 zusätzlich auch der Erwerb der betreffenden teilfluorierten Kohlenwasserstoffe und über eine Begriffsdefinition für den „Erwerb“ auch die anschließende Lagerung verboten werden kann.

Zu § 12j Absatz 5

Aufbewahrungsfrist: Hierzu verweisen wir auf die Anmerkungen zu § 12i Absatz 2.; das heißt Vorschlag der Verlängerung der Frist auf fünf Jahre.

Weitere Anmerkung/Frage:

Muss neben der „Aufbewahrung“ separat die „Speicherung“ von Angaben geregelt werden oder umfasst der Begriff „Aufbewahrung“ auch die „Speicherung von Daten“ (betrifft § 12i Absatz 2 und 12j Absatz 5). Sollte die „Speicherung“ separat geregelt werden, sollte diese auch bei der Verordnungsermächtigung nach § 12k Nr. 1 berücksichtigt werden.

Weiterer Regelungsvorschlag:

Im Vollzug wurde immer wieder moniert, dass sich die Pflicht nach Artikel 6 Absatz 3 VO (EU) 517/2014 nicht an den Gashändler richtet, da dieser im Regelfall nicht der erstmalige Inverkehrbringer ist. Es sollte daher geprüft werden, ob national ergänzend auch eine Verpflichtung an den Händler, Aufzeichnungen zur Gaslieferung (für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten) zu führen und aufzubewahren, geregelt werden kann.